

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Eckpunktepapier für die Verordnung zur Finanzierung der
Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 04.05.2020

1. Zur Weiterführung der Finanzierung der EUTB und zum Eckpunktepapier

Zur zukünftigen Ausgestaltung sieht § 32 Abs. 7 SGB IX den Erlass einer Rechtsverordnung (RVO) ohne Zustimmung des Bundesrates durch das BMAS vor. Die Finanzierung soll ab 2023 in Form eines Zuschusses erfolgen. Dabei soll die Verwaltung bzw. ein beauftragter Dritter nach bundeseinheitlichen Kriterien entscheiden, welche Beratungsangebote gefördert werden und welche Entscheidungsspielräume dabei anzuwenden sind. Die bisherige Struktur von bundesweiten EUTB-Angeboten vor Ort, einer zentralen Fachstelle Teilhabeberatung sowie einem vom BMAS beauftragten Dritten zur administrativen Umsetzung werden beibehalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz die Weiterführung der Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ab 2023 beschlossen wurde und auch künftig in Form eines Zuschusses gewährt werden soll. Ebenso unterstützt der VdK die Beibehaltung der bisherigen Struktur.

Der VdK bedankt sich ausdrücklich dafür, dass das BMAS zu einem frühen Zeitpunkt den Austausch mit den Verbänden sucht und den Beteiligungsprozess einleitet.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu den einzelnen Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1 Zweck und Inhalt der Verordnung

- Finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des unabhängigen, ergänzenden und niedrigschwelligen Beratungsangebotes zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe
- Verwirklichung der Rechte auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen
- Stärkung der Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen und Hilfe, ein autonomes Leben zu führen, das in erster Linie den eigenen Lebensentwürfen entspricht und nicht den Planungen anderer

Bewertung des Sozialverbands VdK

Zweck und Inhalt sollte nach Ansicht des VdK nicht lediglich eine finanzielle Unterstützung der EUTB sein, sondern eine ausreichende Finanzierung des unabhängigen Beratungsangebotes.

2.2 Antragsberechtigte

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Nicht: Rehabilitationsträger nach SGB IX, in Ausnahmefällen auch Leistungserbringer

Bewertung des Sozialverbands VdK

Vor dem Hintergrund, dass auch Körperschaften des öffentlichen Rechts außer Rehabilitationsträgern und juristische Personen privaten Rechts antragsberechtigt sein sollen, plädiert der VdK dafür, dass die Rechtsverordnung klare Vorgaben zum Nachweis der Unabhängigkeit des Trägers enthalten muss.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Unabhängige Patientenberatung (UPD), die 2015 von einem privaten Betreiber übernommen wurde und bei der es Zweifel an der Unabhängigkeit und Qualität der Beratung gab.

2.3 Zuständigkeit und Antragsverfahren

- Erstmalige Antragstellung bis einschließlich 31. März 2022
- Bewilligungszeitraum von bis zu sieben Jahren

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt den möglichen Förderzeitraum von bis zu sieben Jahren. Nur mit einer langfristigen Förderung ist ein dauerhaftes und verlässliches Beratungsangebot sicherzustellen. Die Beratungsstellen brauchen diese Planungssicherheit bei der Anmietung von barrierefreien Räumlichkeiten, bei der Gewinnung und fortlaufenden Fachkräfteschulung. Zusätzlich sollte die Verordnung klare Regelungen enthalten, in welchen Fällen von der Förderhöchstdauer nach unten abgewichen wird.

2.4 Gegenstand des Zuschusses

- Personalausgaben, einmalige Ausstattungspauschale, jährliche Verwaltungspauschale, Zuschläge für besondere Bedarfslagen, Aufwand für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, Raumkosten, Öffentlichkeitsarbeit vor Ort

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass neben den auch derzeit beschiedenen Kosten eine einmalige Ausstattungspauschale gewährt werden soll, wie es bestehende EUTB gefordert hatten.

Aufwendungen für die Einbeziehung ehrenamtlicher Peer-Beratender werden weiterhin gewährt. Der VdK fordert, dass auch eine Vergütungsregelung im Sinne einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter in die Verordnung aufgenommen wird. Auch die Übernahme von möglichen Kosten für Assistenz und Hilfsmittel der ehrenamtlich tätigen Beraterinnen und Berater sollte berücksichtigt werden. Das spielt insbesondere beim Ansatz

der Peer-Beratung eine wichtige Rolle, denn Ehrenamtliche übernehmen wichtige Funktionen im Netzwerk.

Ebenfalls sollten Kosten für eine aufsuchende Beratung gewährleistet werden. Gerade in Flächenländern ist aufsuchende Beratung besonders notwendig, um die Menschen überhaupt niederschwellig zu erreichen. Hier bedarf es künftig besserer Regelungen, damit niemand vom Beratungsangebot der EUTB ausgeschlossen wird.

2.5 Kriterien für die Gewährung des Zuschusses

- Unter anderem regionaler Bedarf, Erfahrung mit spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen, behinderungsübergreifendes Angebot, Gewährleistung mindestens ein Vollzeitäquivalent pro Beratungsangebot vorzuhalten, Begrenzung auf maximal drei Vollzeitäquivalente

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Betonung des regionalen Bedarfs, die Erfahrungen mit spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen und das behinderungsübergreifende Beratungsangebot hält der VdK für sachgerecht. Die Begrenzung auf rechnerisch drei Vollzeitstellen bei den hauptamtlich Beschäftigten ist sachgerecht, soweit dies jeweils für eine Beratungsstelle gilt und auf den Träger bezogen ist, der unter Umständen mehrere Beratungsangebote in einer Region vorhält, um den Bedarf zu decken.

Gleichwohl sollten auch überregionale Angebote gefördert werden, die schwerpunktmäßig zu Teilhabebedarfen aufgrund bestimmter Beeinträchtigungen beraten. Daher sollten für jedes Bundesland spezifische, überregional agierende Schwerpunktberatungsstellen vorgesehen werden.

Bei der Förderauswahl sollte sichergestellt sein, dass alle geförderten Beratungsangebote barrierefrei zugänglich sind und Ratsuchende bei der Inanspruchnahme von Beratung weder auf physische, noch auf informationstechnische oder kommunikative Zugangshemmnisse stoßen.

2.6 Zuschussvolumen, Gewährung, Höhe

- Kalkulatorisches Verfahren nach Einwohnerzahl (3/4) und Flächenschlüssel (1/4)
- Auswahl unter Berücksichtigung der Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes
- Maximal 95.000 Euro jährlich pro Vollzeitäquivalent, maximal drei Vollzeitäquivalente pro Antragsteller und Durchführungsort
- Zuschussreduktion bei Ermäßigung der Ausgaben, Erstattung der Restmittel bei Nichtverbrauch, Nachweise zur sachgerechten Verwendung erforderlich; kein Nachweis von Eigenmitteln

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Förderauswahl wird, wie bisher, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes erfolgen. Aus Sicht des VdK sollten die Bundesländer die Verbände be-

hinderter Menschen, beispielsweise in Form eines Beirats auf Landesebene, bei der Entscheidung einbeziehen.

Eine Zuschussreduktion bei Ermäßigung der Ausgaben, Erstattung der Restmittel bei Nichtverbrauch, und Nachweise zur sachgerechten Verwendung entsprechen den üblichen Bedingungen bei zuwendungsgeförderten Projekten.

Der VdK begrüßt, dass ein Nachweis für Eigenmittel nicht vorgesehen ist.

2.7 Laufzeit, Vorbehalt

- Beschränkung auf maximal sieben Jahre
- Kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Begrenzung auf sieben Jahre ist sachgerecht. Der VdK regt an, dass die Verordnung klare Regelungen enthalten sollte, in welchen Fällen von der Förderhöchstdauer nach unten abgewichen wird.

In der Verordnung sollte nach Ansicht des VdK unter anderem klargelegt werden, dass der für die Abwicklung beauftragte Dienstleister an Vorgaben zur Barrierefreiheit gebunden ist. Das betrifft das Antragsverfahren, die eingesetzten Datenbanken, Abrechnungsmodalitäten sowie Instrumente zur Dokumentation von Beratungen. Die Maßgaben nach § 12a und § 12b BGG sowie die einschlägige BITV 2.0 müssen dabei zur Anwendung kommen.

2.8 Auszahlung der Mittel

- Auszahlung nur insoweit, als sie innerhalb von bis zu drei Monaten verbraucht werden

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Veränderung des Mittelabrufs beziehungsweise des Verbrauchs der Mittel von derzeit sechs Wochen auf drei Monate. Das verringert den Verwaltungsaufwand.

2.9 Nachweis der Verwendung

- Ausgabenbericht und zahlenmäßiger Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung ist üblich und aus Sicht des VdK sachgerecht.

2.10 Prüfung der Verwendung, Aufbewahrungsfrist

- Die durch den Nachweis darzulegende sachgerechte Verwendung des Zuschusses kann durch den mit der Administration beauftragten Dritten geprüft werden
- Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Beratungsangebote zu prüfen (§§ 91, 100 BHO)

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Prüfung der sachgerechten Verwendung – derzeit durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung gsub – ist bereits gängige Praxis. Die Prüfung durch den Bundesrechnungshof durch höherrangiges Recht ist vorgesehen und üblich und daher aus Sicht des VdK sachgerecht.

2.11 Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

- Zinsen können auch für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung anfallen

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung ist auch in den derzeitigen Förderbestimmungen enthalten.

2.12 Vergabe von Aufträgen

- Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Verweis auf die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist nicht praktikabel. Nach § 14 UVgO sind nur Aufträge bis zu einem Vergütungssatz von 1.000 Euro nicht ausschreibungspflichtig und können direkt erteilt werden. Diese Grenze wird beispielsweise schon bei der Anschaffung eines PCs mit Software und Installation durchbrochen oder bei der Anschaffung und Einrichtung einer Telefonanlage. Bei Aufträgen über diesem Betrag wird ein Vergabeverfahren notwendig. Das ist für die Träger und Beratungsstellen zu aufwändig, selbst wenn im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden muss.